



# AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

46. Jahrgang

Ausgabe 28/2022

Erscheinungstag: 29.11.2022

## INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 29.11.2022

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 07.12.2022	2
2	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2023	4

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.  
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

**STADT ISSELBURG**

Der Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Sitzung des Rates

am Mittwoch, 07.12.2022, um 17:30 Uhr

in der Bürgerhalle Herzbocholt.

**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Niederschrift der Sitzung vom 14.09.2022
- 3 Bekanntgabe der in der Sitzung am 02.11.2022 gefassten  
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 4 Feststellung von Ausschließungsgründen zu  
Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW)
- 5 Berichte aus Fremdausschüssen
- 6 Zuschuss an den Verein Schule für Isselburg e.V.  
Drucksache: 106/2022
- 7 Umsetzung der Digitalisierungsstrategie - Cloudlösung  
Drucksache: 200/2022
- 8 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen  
- Katholische Grundschule Anholt  
- Grundschulverbund Isselschule  
Drucksache: 196/2022
- 9 Entwicklung der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen  
Drucksache: 206/2022
- 10 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur  
Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg  
Drucksache: 215/2022
- 11 Neufassung der Abwassergebührensatzung sowie Kalkulation der  
Abwassergebühren für das Jahr 2023  
Drucksache: 217/2022
- 12 Plan-Betriebsabrechnungsbogen 2023 für den Verwaltungsbetrieb  
"Abfallentsorgung" in der Stadt Isselburg  
Drucksache: 219/2022
- 13 Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und  
Bestattungswesen in der Stadt Isselburg  
Drucksache: 225/2022
- 14 Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im  
Bereich Archiv  
Drucksache: 216/2022
- 15 Anträge auf einmalige Energiekostenzuschüsse von Vereinen und Institutionen  
Drucksache: 203/2022
- 16 Überlegungen und Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine eventuelle Gas- und  
Strommangellage  
Drucksache: 218/2022

- 17 Bauleitplanung der Stadt Isselburg; 97. Änderung des Flächennutzungsplanes analog zur Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW1,  
hier:  
1.) Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen  
Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
2.) Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.  
§ 4  
Abs. 2 BauGB  
3.) Feststellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Isselburg  
Drucksache: 207/2022
- 18 Energieversorgung in Isselburg - mehr Autarkie wagen;  
Antrag der FDP-Fraktion gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und  
die Ausschüsse der Stadt Isselburg  
Drucksache: 121/2022
- 19 Anfragen und Mitteilungen

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

- 20 Niederschrift der Sitzung vom 14.09.2022
- 21 Abschluss von Stromlieferverträgen  
Drucksache: 201/2022
- 22 Vertragsangelegenheit  
Drucksache: 122/2022
- 23 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 24.11.2022

Michael Carbanje  
Bürgermeister

## A. Haushaltssatzung

### der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Isselburg mit Beschluss vom 22.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **24.039.954,00 EUR<sup>\*1</sup>**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **25.621.008,00 EUR<sup>\*2</sup>**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **22.678.377,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **22.905.288,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.248.130,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.512.450,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **5.000.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **880.000,00 EUR<sup>\*3</sup>**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

5.000.000,00 EUR

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

2.540.000 EUR

## § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt.

1.581.054,00 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

2.000.000,00 EUR

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

256 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

483 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

440 v.H.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 83 Absatz 1 GO NRW).

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 8 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um 20.000 EUR überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen sowie für außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn dass aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme um 20.000 EUR überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen werden grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben werden in Abweichung von Nr. 1 und Nr. 2 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
5. Die Grenze für die nicht unverzüglich meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wird auf 10.000 EUR festgelegt; über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu dieser Grenze werden dem Rat jeweils innerhalb eines Monats nach Beendigung eines Kalenderhalbjahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr gesammelt berichtet.

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden (§ 21 Absatz 1 KomHVO NRW).

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktebene wird jeweils ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.

3. Die Erträge und Aufwendungen, ausgenommen die Personal- und Versorgungsaufwendungen, werden in den folgenden Bereichen zu einem Budget zusammengefasst:  
Produktgruppe 01.04. mit Ausnahme des Produktes 01.04.04. (Bauhof)  
Produktgruppe 01.06.  
Produkte 01.08.02 bis 01.08.04  
Produkte 09.01.01. und 09.01.02
4. Mindererträge in den einzelnen Budgets sind durch Minderaufwendungen in diesen Budgets auszugleichen. Zweckgebundene Mehrerträge (über- und außerplanmäßig) berechtigen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kämmerer zu entsprechenden Mehraufwendungen. Der Rat wird innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals darüber quartalsweise in Kenntnis gesetzt.
5. Die bilanziellen Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
6. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

## § 9

Investitionen mit einer Gesamtinvestitionssumme ab 12.500 EUR werden als Einzelmaßnahmen im Finanzplan ausgewiesen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO).

Isselburg, 23.11.2022

  
Der Bürgermeister

\*1: redaktionelle Korrektur: Der Gesamtbetrag der Erträge setzt sich zusammen aus den Zeilen 10 und 19 des Gesamtfinanzplanes, Zeile 19 wurde nicht aufaddiert.

\*2: redaktionelle Korrektur: Der Gesamtbetrag der Aufwendungen setzt sich zusammen aus den Zeilen 17 und 20 des Gesamtfinanzplanes, Zeile 20 wurde nicht aufaddiert.

\*3: redaktionelle Änderung: Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ist auf die vom Rat der Stadt Isselburg am 22.06.2022 beschlossene Planzahl von 880.000 EUR zu korrigieren.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 24.06.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.08.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW im Rathaus Isselburg, Minervastraße 12, Flur EG, jeweils während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr öffentlich bereit und ist unter der Adresse [www.isselburg.de](http://www.isselburg.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 23.11.2022



STADTISSELBURG  
Der Bürgermeister